

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) – Genehmigung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. September 2014, RRB Nr. 2014/1712

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Zweck und Aufgabe des Viehhandelskonkordats	5
1.3 Veränderte Rahmenbedingungen.....	5
1.4 Konkordatsvermögen	6
1.5 Aufhebung des Viehhandelskonkordats.....	6
1.5.1 Gründe für die Aufhebung	6
1.5.2 Verfahren der Aufhebung	6
1.5.3 Verteilung des Konkordatsvermögens	7
1.6 Alternativen	8
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle Konsequenzen	8
3.2 Finanzielle Konsequenzen	8
3.3 Folgen für die Viehhändler	9
3.4 Vollzugsmassnahmen	9
3.5 Folgen für die Gemeinden	9
4. Erläuterungen der Aufhebungsvereinbarung	10
5. Rechtliches.....	10
6. Antrag.....	11
7. Beschlussesentwurf	13

Beilagen

Entwurf vom 10. Juli 2014: Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943

Kurzfassung

Am 1. Januar 1944 trat die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat; BGS 926.731) in Kraft (nachfolgend VHK). Zwischenzeitlich sind alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein dem VHK beigetreten.

Aus heutiger Optik hat sich die Bedeutung des VHK stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzuges sind heute vom Bund geregelt. Damit ist die mit dem VHK angestrebte einheitliche Ordnung nun auf eidgenössischer Ebene gewährleistet. Die im VHK vorgesehene Viehhandelskontrolle, basierend auf einer Selbstkontrolle, ist mit der Erfassung der Tierbewegungen auf der eidgenössischen Tierverkehrsdatenbank obsolet geworden.

Auch die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Weiterhin unverzichtbar bleiben einzig die aus Gebühren finanzierten Mittel, welche für die Kantone nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung darstellen. Dabei ist es heute ein Anliegen, die Gebühren auf eine administrativ einfach zu verwaltende Weise einzuziehen. Deshalb wird bereits heute, entgegen der Regelung im VHK, anstelle des Einzugs der Umsatzgebühr beim Viehhändler, gestützt auf das eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) eine Schlachtabgabe anlässlich der Schlachtung eingezogen. Der Bund erhebt die Abgabe und setzt sie für Überwachungsprogramme ein, deren Finanzierung bisher den Kantonen oblag. Für den Kanton Solothurn resultiert daraus eine Entschädigung für den entsprechenden Aufwand von rund 50'000 Franken.

Das Konkordatsvermögen soll nach der Aufhebung des VHK auf die einzelnen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verteilt werden. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach Herkunft der Mittel sowie nach der unterschiedlichen tierseuchenpolizeilichen Belastung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Dem Kanton Solothurn werden bei Zustimmung aller Kantone und dem Fürstentum Liechtenstein einmalig rund 78'000 Franken ausbezahlt werden.

Mit Schreiben des Regierungsrates vom 11. März 2014 (RRB Nr. 2014/511 vom 11. März 2014) wurde der Aufhebung des VHK und der vorgeschlagenen Verteilung des Konkordatsvermögens bereits zugestimmt. Auch die übrigen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein befürworten die Aufhebung. Ein Konkordats-Aufhebungsentscheid setzt die Zustimmung aller Konkordatskantone und des Fürstentums Liechtenstein voraus.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) – Genehmigung.

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Am 1. Januar 1944 trat das VHK in Kraft, welchem zwischenzeitlich alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind.

Grund für die Schaffung des VHK war die damals geführte Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des VHK die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden.

1.2 Zweck und Aufgabe des Viehhandelskonkordats

Hauptziel des VHK war es, eine einheitliche Ordnung des Viehhandels zu gewährleisten. So wurden im VHK mitunter der Begriff des Viehhandels definiert sowie die Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung geregelt.

Ein wichtiges Element des Konkordatsrechts waren und sind zudem die für die Seuchenprävention verwendeten Gebühren. Die Viehhändler sind verpflichtet, jährlich für die Erteilung des Viehhandelspatents eine Grundgebühr sowie (je nach Umfang ihrer Handelstätigkeit) eine Umsatzgebühr zu entrichten. Zudem sind sie gehalten, jährlich eine Kautionsversicherung zu leisten; dies entweder beim VHK oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes. Das VHK und die Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes haben eine versicherungsähnliche Funktion. Die Kautionsversicherung, welche sich in der Höhe nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz richtet, wird für die beim VHK versicherten Viehhändler von den Kantonen zu Gunsten des VHK erhoben. Die Kautionsversicherung dient der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegen den Viehhändler aus dem Viehhandel.

1.3 Veränderte Rahmenbedingungen

Aus heutiger Optik hat sich die Bedeutung des VHK stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzuges sind heute vom Bund in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) geregelt. Damit ist die mit dem VHK angestrebte einheitliche Ordnung nun auf eidgenössischer Ebene gewährleistet. Die im VHK vorgesehene Viehhandelskontrolle, basierend auf einer Selbstkontrolle, ist mit der Erfassung der Tierbewegungen auf der eidgenössischen Tierverkehrsdatenbank obsolet geworden.

Weiterhin unverzichtbar bleiben einzig die aus Gebühren finanzierten Mittel, welche für die Kantone nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung darstellen. Dabei ist es heute ein Anliegen, die Gebühren auf eine administrativ einfach zu verwaltende Weise einzuziehen. Deshalb wird bereits heute, entgegen der Regelung im VHK, anstelle des Einzugs der Umsatzgebühr beim Viehhändler, gestützt auf das Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) eine Schlachtabgabe anlässlich der Schlachtung eingezogen.

Während die aus den Grund- und Umsatzgebühren generierten Mittel für die Kantone nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung darstellen, ist die Kautionsfunktion des VHK heute kaum mehr von Bedeutung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden damit vor allem durch Verlustschein ausgewiesene Forderungen gegenüber Viehhändlern aus dem Verkauf von Vieh beglichen. Aus heutiger Sicht entspricht eine „staatliche Versicherung“ in der vorliegenden Art nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staates. Diese Aufgabe kann auch vom Berufsverband oder der Versicherungsbranche übernommen werden.

1.4 Konkordatsvermögen

Die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse wird durch das oberste Organ der VHK, die Konferenz, beschlossen. Diese werden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrag von mindestens 5 % der vom VHK übernommenen Kautions eingezahlt. Das aus den an das VHK geleisteten jährlichen Kautions entstandene Konkordatsvermögen wies per Ende 2013 einen Saldo von rund 4.8 Millionen Franken aus. Dies entspricht einer Deckungsquote von rund 22 %.

1.5 Aufhebung des Viehhandelskonkordats

1.5.1 Gründe für die Aufhebung

Aus heutiger Betrachtung sprechen im Wesentlichen folgende Gründe für die Aufhebung des Konkordats:

- Die heute bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht (Art. 34 ff. TSV) ist ausreichend. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG gleichwertig ersetzt, indem der daraus erzielte Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

1.5.2 Verfahren der Aufhebung

Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 ersuchte das geschäftsführende Organ des VHK, der sog. Vorort, die in allen Kantonen für das Veterinärwesen zuständigen Departemente um Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zur Auflösung des VHK und der Verteilung des Konkordatsvermögens. Mit Schreiben des Regierungsrates vom 11. März 2014 (RRB Nr. 2014/511 vom 11. März 2014) wurde einer Aufhebung zugestimmt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 hat der Vorort des VHK den Kantonsregierungen mitgeteilt, dass im Vernehmlassungsverfahren 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein eine Stellungnahme abgegeben haben. Weiter wurde mitgeteilt, dass sämtliche Stellungnahmen die Aufhebung des VHK und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens unterstützen. Gleichzeitig stellte der Vorort des VHK den Kantonsregierungen die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Vieh-

handel vom 13. September 1943) im Entwurf zu und ersuchte um Ratifizierung derselben durch das zuständige kantonale Organ.

Ein Konkordats-Aufhebungsentscheid setzt die Zustimmung aller Konkordatskantone und des Fürstentums Liechtenstein voraus. Die Genehmigung der Aufhebung des VHK bedarf im Kanton Solothurn der Genehmigung durch den Kantonsrat.

1.5.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Millionen Franken soll nach der Aufhebung des VHK auf die einzelnen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verteilt werden. Dem VHK sind diesbezüglich keine Regelungen zu entnehmen.

Für die Ausarbeitung eines Vorschlags betreffend die Verteilung des Konkordatsvermögens wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Auffassung, dass bei der Verteilung des Konkordatsvermögens an die einzelnen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Herkunft der Mittel sowie die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein berücksichtigt werden sollen. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50 % für den Verteilschlüssel massgebend sein.

Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen der Kautionsgebühren der einzelnen Kantone und des Fürstentums Liechtenstein bestimmen. Hierbei soll auf die Einzahlungen der Jahre 2002 bis 2012 abgestellt werden. Ein Kriterium, das die tierseuchenpolizeiliche Belastung adäquat abbildet, ist die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein.

Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Verteilschlüssel wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die VSKT empfiehlt einstimmig die Genehmigung der Vereinbarung sowie des Verteilschlüssels.

Mit dem von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Verteilschlüssel resultieren die folgenden prozentualen Anteile der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am Konkordatsvermögen:

Zürich	6.04 %
Bern	16.31 %
Luzern	17.65 %
Uri	6.70 % (Verteilung unter den vier Kantonen)
Schwyz	
Obwalden	
Nidwalden	
Glarus	1.82 %
Zug	1.36 %
Freiburg	5.16 %
Solothurn	1.63 %
Basel-Stadt	0.08 %
Basel-Landschaft	1.17 %
Schaffhausen	1.02 %
Appenzell Ausserrhoden	1.26 %
Appenzell Innerrhoden	1.17 %
St. Gallen	8.59 %

Graubünden	3.61 %
Aargau	6.55 %
Thurgau	7.36 %
Tessin	1.13 %
Waadt	3.26 %
Wallis	2.83 %
Neuenburg	1.79 %
Genf	0.25 %
Jura	2.96 %
Fürstentum Liechtenstein	0.28 %

Abb. 1: Basis: Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2012.

Der auf den Kanton Solothurn entfallende Anteil am Konkordatsvermögen in der Höhe von 1.63 % beläuft sich auf voraussichtlich rund 78'000 Franken. Dieses wird der Tierseuchenkasse gutgeschrieben.

1.6 Alternativen

Das VHK ist nicht mehr zeitgemäss und in seinen Strukturen veraltet. Die bereits heute geltenden Regelungen im Bundesrecht sind hingegen praktikabel, modern und haben das VHK weitgehend abgelöst. Die Aufhebung des VHK ist von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein gewollt und von der VSKT empfohlen. Das Festhalten am VHK würde für den Kanton Solothurn keinen ersichtlichen Mehrwert bringen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Aufhebung des VHK bedarf der Zustimmung sämtlicher Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein. Für die Planung und die Koordination ist der Vorort federführend. Die Aufhebung des VHK ist folglich weder im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) noch im Legislaturplan 2013 – 2017 vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle Konsequenzen

Die Kontrolle des Tierverkehrs und damit des Viehhandels erfolgt schon längere Zeit nicht mehr über die Offenlegung jedes einzelnen gehandelten Tieres durch den Viehhändler. Heute wird der Tierverkehr mittels Daten aus der Tierverkehrsdatenbank überwacht. Es hat also bereits eine Aufgabenumverteilung stattgefunden, weshalb die Aufhebung des VHK keine personellen Konsequenzen mit sich zieht.

3.2 Finanzielle Konsequenzen

Mit der Aufhebung des VHK ist über dessen Vermögen zu bestimmen. Das VHK empfiehlt den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Mit diesem Hintergrund werden – voraussichtlich Ende 2015 – gesamthaft und einmalig 78'000 Franken in die kantonale Tierseuchenkasse fliessen.

Die Umsatzgebühren – sie betrugen für den Kanton Solothurn in den letzten Jahren rund 20'000 Franken pro Jahr – werden ersetzt durch die Schlachtabgabe. Der Betrag ist gestützt auf das TSG für die Tierseuchenprävention einzusetzen. Er beträgt pro geschlachtetes Tier der Rin-

dergattung 2.70 Franken und pro geschlachtetes Schwein, Ziege oder Schaf 0.40 Franken, was pro Jahr gesamthaft rund 3 Millionen Franken ergibt. Der Bund erhebt diese Abgabe und setzt davon 2 Millionen Franken direkt für die Begleichung von Laborkosten für Tierseuchenüberwachungsprogramme ein. Dadurch wird die kantonale Tierseuchenkasse um rund 50'000 Franken entlastet. Die restlichen Mittel werden proportional zum Nutztierbestand (Anzahl GVE) den Kantonen anteilmässig ausbezahlt. Dem Kanton Solothurn werden dadurch jährlich rund 25'000 Franken als Entschädigung für den Aufwand zur Durchführung der Untersuchungsprogramme ausbezahlt.

Während sich die aufgehobenen Umsatzgebühren für den Kanton Solothurn jährlich im Rahmen von 20'000 Franken bewegten, fällt wie dargelegt der Anteil an der Schlachtabgabe wesentlich höher aus. Die Steigerung des Ertrages ergibt sich insbesondere daraus, dass viele im Kanton gehandelte Tiere von Viehhändlern gehandelt werden, deren Sitz sich in einem anderen Kanton befindet. Diese entrichteten die Umsatzgebühr im Kanton ihres Geschäftssitzes.

Aus der Verteilung der Schlachtabgabe wird – wie dargelegt – die Tierseuchenkasse pro Jahr mit rund 75'000 Franken entlastet. Demgegenüber fällt die bisher erhobene Umsatzgebühr weg. Per Saldo resultiert eine Entlastung von voraussichtlich rund 55'000 Franken pro Jahr.

3.3 Folgen für die Viehhändler

Für die Viehhändler entfällt ein grosser administrativer Aufwand, müssen sie doch ihre Handelstätigkeit (Auflisten jedes einzelnen, gehandelten Tieres) nicht länger eigens für die Berechnung der Umsatzgebühr separat erfassen.

3.4 Vollzugsmassnahmen

Die Regelungen des VHK wurden, sofern sie nicht obsolet sind, bereits in das eidgenössische Tierseuchenrecht übernommen. Die Kantone vollziehen dieses, soweit das Gesetz oder die Vorschriften des Bundesrates keine Ausnahmen vorsehen. Auf kantonaler Ebene ist somit kein neuer Erlass erforderlich.

Die vorliegende Vorlage umfasst ausschliesslich die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943). Damit ist das VHK aber noch nicht aufgehoben und entsprechend können mit dieser Vorlage weder die mit dem VHK zusammenhängenden kantonalen Erlasse aufgehoben noch die BGS bereinigt werden. Die Aufhebung des VHK kann erst erfolgen, wenn alle kantonal zuständigen Organe derselben zugestimmt haben. Wann dies genau sein wird, ist noch unbekannt. Daher rechtfertigt es sich, dem Regierungsrat bereits in dieser Vorlage die entsprechenden Vollzugskompetenzen zu erteilen, damit er alle im Zusammenhang mit der Aufhebung des VHK notwendigen Vollzugsmassnahmen ergreifen kann. Dazu gehören neben der Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung insbesondere auch die Aufhebung folgender kantonalen Erlasse:

- Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (BGS 926.732.2)
- Aufhebung der Vollzugsverordnung über die Ausübung des Viehhandels (BGS 926.733)

3.5 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von einer Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) nicht betroffen.

4. Erläuterungen der Aufhebungsvereinbarung

Art. 1

Mit Art. 1 wird die Aufhebung des Viehhandelskonkordates vereinbart.

Art. 2

Absatz 1 enthält die beiden Kriterien der Verteilung des Konkordatsvermögens, d.h. die von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 einerseits sowie die Anzahl Grossvieheinheiten gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012 andererseits. Die beiden Kriterien gelten je zur Hälfte, d.h. massgebend ist der Durchschnitt der je Kriterium berechneten prozentualen Anteile (Abs. 2). Da im Zeitpunkt der Aufhebung unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4.5 Millionen Franken verteilt werden. Die restlichen rund 300'000 Franken werden verteilt, sobald klar ist, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen (Abs. 3). Der Vollzug, d.h. die Überweisung der Anteile an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein ist Aufgabe des geschäftsführenden Ausschusses, des sog. Vororts (Abs. 4). Entsprechend sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Geldes dem Vorort zu machen (Abs. 5).

Art. 3

Die Vereinbarung kann nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des Viehhandelskonkordats, d.h. alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind – dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende 2015 der Fall sein – wird die Konferenz des Viehhandelskonkordats das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

5. Rechtliches

Der Austritt aus dem VHK ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig (Art. 30 VHK). Die Auflösung des Konkordats aufgrund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist im VHK nicht geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Ein Auflösungsentscheid setzt, entgegen einem Austritt, die Zustimmung aller Konkordatsträger voraus.

Die für die Auflösung zuständigen Instanzen bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Kanton Solothurn ist in Anwendung von Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) die Auflösung des VHK vom Kantonsrat zu genehmigen.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum, wenn er von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst worden ist, sonst untersteht er dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) – Genehmigung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 Absatz 1 KV, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2014 (RRB Nr.2014/1712), beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) dem Vorort mitzuteilen, die Vereinbarung zu unterzeichnen und zu vollziehen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Ratsleitung (8)
 Präsidien der ständigen Kommissionen (7)
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuarin Finanzkommission
 Aktuarin UMBAWIKO
 Parlamentsdienste (2)
 Traktandenliste Kantonsrat
 GS, BGS

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Vom ...

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

Art. 1

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a) zu 50 % nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b) zu 50 % nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

² Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.

³ Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4.5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

⁵ Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

Art. 3

¹ Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

² Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

³ Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

**Konferenz
des Viehhandelskonkordats**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Susanne Hochuli
Regierungsrätin

Markus Notter

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel

(Viehhandelskonkordat)

Vom 13. September 1943

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung wird folgende Interkantonale Übereinkunft

beschlossen:

I. Ordnung des Viehhandels

§ 1. 1. Begriff des Handels

¹ Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

² Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

³ Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehbestandes, sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb, fallen, unter Vorbehalt von Absatz 2 hievor, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

§ 2. 2. Bewilligungspflicht

¹ Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes.

² Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.

³ Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

§ 3. 3. Zuständigkeit.

a) Im allgemeinen

¹ Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach § 6 Abs. 2).

² Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortspatent).

§ 4. b) Ausnahme

¹ Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.

² Dieser erhebt die Gebühren gemäss § 15 Ziffern 1 und 3.

§ 5. c) Bewilligung für den Händlerstall

Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.

§ 6. 4. Freizügigkeit

¹ Patente, die vom Vorort (Vorortpatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.

² Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). Inbezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.

§ 7. 5. Patenterteilung

a) Einreichung des Gesuches

¹ Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

² Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in § 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.

§ 8. b) Voraussetzungen

¹ Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehaltlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafenregister und aus den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.
3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Bewerbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden.
Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.
4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benützen.

² Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patenterteilung bleiben vorbehalten.

§ 9. c) *Inhalt des Patent*

Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;
- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

§ 10. d) *Geltungsdauer*

Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres.

§ 11. 6. *Entzug des Patent*

a) *Voraussetzungen*

Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in § 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er sich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernsten Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 12. b) *Beschwerderecht*

Gegen den Entzug des Patent kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechts an den Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 13. 7. *Kaut*

a) *Haftung*

¹ Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kaut zu stellen.

² Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a) Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b) Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen, sowie
- c) weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

§ 14. b) *Anmeldung von Ansprüchen*

¹ Ansprüche auf die Kaut sind bis 1. April des nachfolgenden Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Hauptpatent ausgestellt hat, anzumelden.

² Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kaut.

§ 15. 8. Gebühren

¹ Für die Erteilung eines Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

1. Eine Grundgebühr:	Konkordats- patent in Franken
a) für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Eseln, Grossvieh (Rindvieh über drei Monate)	100
b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine)	50
2. Eine Umsatzgebühr.	
a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd, Maultier oder Esel	10
b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von einem Jahr	5
c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über drei Monate	1
d) für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine)	-.50
e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein	-.25
3. Eine bescheidene Kanzleigebühr ¹⁾ und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr.	

² Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

³ Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen, sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

⁴ Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

⁵ Die Gebühren für Vorortspatente werden im Rahmen derjenigen der Konkordatspatente festgesetzt.

§ 16. 9. Aufsicht und Kontrolle

a) Kant. Aufsicht

¹ Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet.

² Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen.

b) Rechtshilfe

¹ Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe.

² Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler .

¹) Vgl. § 51 GT; BGS 615.11.

§ 18. c) Meldung

Die Kantone melden dem Vorort, den andern Konkordatskantonen und dem eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung, sowie den Entzug eines Patentes.

§ 19. d) Viehhandelskontrolle

¹ Die Viehhändler sind zur gewissenhaften Führung einer lückenlosen Viehhandelskontrolle verpflichtet, in welcher laufend jeder Tierzuwachs und -abgang einzutragen ist. Die kantonale Patentausgabestelle ist ermächtigt, Metzgereieinhaber von der Eintragung der Schlachttiere für den eigenen Bedarf in die Viehhandelskontrolle zu befreien, sofern auf andere Weise dieser Tierverkehr festgestellt werden kann.¹⁾

² Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

§ 20. e) Ausweis

Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

II. Verwaltung des Konkordates

§ 21. 1. Organe

Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort).

§ 22. a) Konferenz

¹ Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

² Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berätet alle ihr durch diese Übereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom Bundesamt für Veterinärwesen unterbreiteten Geschäfte. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

³ Sie entscheidet über die Auslegung dieser Übereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kautionen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortskasse vorsehen.

⁴ Jeder angeschlossene Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

§ 23. b) Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern.

² Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.

§ 24. c) Vorort

¹ Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

¹⁾ § 19 Abs. 1 Fassung vom 29. Mai 1967, vom BR genehmigt am 18. September 1967.

² Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.

§ 25. 2. Finanzierung

¹ Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortpatente und andern, von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.

² Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 26. 1. Strafbestimmungen

a) Strafen

¹ Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitze des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von 50 Franken bis 1000 Franken bestraft.

² Wer in anderer Weise dieser Übereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens 10 Franken bestraft.

§ 27. b) Verjährung und allgemeine Bestimmungen

¹ Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen in zwei Jahren.

² Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ Anwendung.

§ 28. c) Nachzahlung der Gebühren

¹ Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur Nachzahlung der Umgangenen Gebühr verurteilt werden.

² Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.

§ 29. 2. Publikationsorgan

¹ Amtliches Publikationsorgan für die Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die „Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen“.

² Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.

§ 30. 3. Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur Übereinkunft steht jedem Kanton offen. Der Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

¹) SR 311.0.

§ 31. 4. Inkrafttreten

¹ Diese interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Beitrittserklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft.

² Sie ersetzt die interkantonale Übereinkunft vom 1. Juli 1927 betreffend die Ausübung des Viehhandels.

§ 32. 5. Kantonale Ausführungsbestimmungen

¹ Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen Behörden bezeichnen.

² Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und dem Bundesamt für Veterinärwesen zur Kenntnis zu bringen.

Also beschlossen durch die Konferenz der Kantone vom 13. September 1943 in Lausanne.

Vom Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt